

Kontakt Medebach:

Schützenstraße 12
59964 Medebach
Telefon: 02982 - 92 29 30
Telefax: 02982 - 92 29 31
medebach@sek-medebach-winterberg.de

Kontakt Winterberg:

Schulstraße 3
59955 Winterberg
Telefon: 02981 - 5 62
Telefax: 02981 - 5 40
winterbera@sek-medebach-winterbera.de

www.sek-medebach-winterberg.de

Schulträger:

Schulzweckverband Medebach-Winterberg

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte außerschulische Kooperationspartner
der Sekundarschule Medebach-Winterberg,

wir möchten unseren Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5-7 die Möglichkeit geben, ihre intensiven Aktivitäten im privaten Bereich – z. B. Sport, Musik, Theater, Ehrenamt etc. - als „Neigungsunterricht mit außerschulischen Partnern“ anerkennen zu lassen. Dies ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, sich auf Antrag vom schulischen Neigungsunterricht freistellen zu lassen, um somit die zeitliche Belastung zu verringern.

(→ <http://www.sek-medebach-winterberg.de/vordrucke/>)

Da auch der außerschulische Neigungsunterricht der Schulpflicht unterliegt, möchten wir nachdrücklich darauf aufmerksam machen, dass Sie (Eltern und Kooperationspartner) durch Ihre Unterschriften auf dem *Antragsformular* bzw. der *Teilnahmebestätigung* die regelmäßige Teilnahme Ihres Kindes/Schülers gemäß den unten genannten Voraussetzungen bestätigen.

Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen gefährden Ihre Kinder bzw. Schüler die Erfüllung ihrer Schulpflicht. Freizeitaktivitäten können keinen schulischen Pflichtunterricht ersetzen!

Voraussetzungen für eine Freistellung vom schulischen AG-Angebot

A.

Zwischen dem entsprechenden Verein bzw. der entsprechenden Institution und der Sekundarschule Medebach-Winterberg besteht eine Kooperationsvereinbarung, die durch die Bestätigung der Teilnahme am außerschulischen Neigungsunterricht in Kraft tritt.

B.

Schülerinnen und Schüler, die wöchentlich an insgesamt mindestens **60 Minuten** Training etc. teilnehmen, werden in der Regel vom schulischen Neigungsunterricht (AG) freigestellt. Dieses muss durch den Trainer oder außerschulischen Lehrer des Schülers halbjährlich bestätigt werden.

C.

Falls die Schülerin/der Schüler die Aktivität beendet, muss umgehend eine Information durch die Eltern und den Verein an die Sekundarschule erfolgen. Der Schüler/die Schülerin nimmt dann unmittelbar wieder am schulischen Neigungsangebot (AG) teil und erfüllt seine Schulpflicht.

D.

Häufiges Fehlen der Schülerin/des Schülers muss durch den Kooperationspartner festgehalten, der Schule gemeldet werden und hat gleichzeitig die Rücknahme der Freistellung sowie die Verpflichtung zur Teilnahme am schulischen Neigungsangebot (AG) zur Folge.

Freistellungsanträge werden wie folgt abgewickelt:

1.

Mit dem Formular Antrag auf Freistellung vom schulischen Neigungsunterricht beantragen die Eltern die Freistellung für ihr Kind vom schulischen Neigungsunterricht und erkennen die unter A – D genannten Voraussetzungen durch ihre Unterschrift an.

Gleichzeitig bestätigt der Kooperationspartner die Unterrichtszeiten und ebenso die Anerkennung der unter A-D genannten Voraussetzungen mit seiner Unterschrift.

Diese Anträge sind bis zum Ende der zweiten Schulwoche im jeweiligen Halbjahr zu stellen und digital oder direkt bei den Ganztagsbeauftragten abzugeben.

2.

Zu spät gestellte Anträge werden nicht angenommen und verpflichten die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an einem AG-Angebot der Schule.

3.

Die Ganztagsbeauftragten der Sekundarschule prüfen die beantragte Freistellung.

4.

Nach Prüfung der Anträge erhalten die Kooperationspartner eine Bestätigungsmail mit weiteren Hinweisen zur Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme ihrer Schülerinnen und Schüler.

Falls die Voraussetzungen für eine Freistellung nicht erfüllt sind, erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Ablehnung der Schule und nehmen am AG-Unterricht teil.

5.

Gegen Ende des jeweiligen Schulhalbjahres erhält der Kooperationspartner das Formular „Zeugnisbemerkung“ und ergänzt dieses um eine Leistungsbemerkung, die zur Notengebung auf dem Zeugnis benötigt wird. Dieses ist ebenfalls umgehend an die Sekundarschule zurückzusenden (per Mail oder über die Schülerin/den Schüler).

6.

Falls sich ein Schüler während des außerschulischen Neigungsunterrichtes verletzt oder aus anderen Gründen hieran (vorläufig) nicht teilnehmen kann, sind die Eltern verpflichtet, umgehend die Schule zu informieren, sodass entschieden werden kann, ob der Schüler zwischenzeitlich am schulischen Neigungsunterricht teilnimmt.

Aus schulorganisatorischen Gründen ist die gesamte Abwicklung (Antragseingang, Genehmigungsverfahren etc.) in den oben genannten Zeiträumen direkt am Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres abzuschließen. Der organisatorische Aufwand ist nicht nur für die Vereine hoch. Wir versuchen diesen Aufwand durch die Digitalisierung so gering wie möglich zu halten, ganz können wir ihn aber leider nicht vermeiden. Im Sinne Ihres Kindes bzw. Ihres Schülers bitten wir Sie, die Fristen entsprechend einzuhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Kruse - Schulleiter

Bei Fragen können Sie sich auch an die Ganztagsbeauftragten der jeweiligen Standorte wenden:

Nina Steinhausen (Winterberg)

René Lübcke (Medebach)

n.steinhausen@sek-medebach-winterberg.de

r.luebcke@sek-medebach-winterberg.de